

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 79=99 (1933)

**Heft:** 1

**Artikel:** Dienstverweigererbünde

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-11671>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

taktischen Standpunkt aus abgeklärt ist, kann man zu der Frage der organisatorischen Zuteilung von M. G. an die Füs. Kp. Stellung nehmen.

Im Interesse einer leistungsfähigen Mitrailleurtruppe müssen somit folgende Forderungen gestellt werden.

1. Der Bestand der Feldmitrailleurkompagnie ist ungesäumt auf 12 Maschinengewehre zu erhöhen.
2. Es ist zu prüfen, ob das Lmg. mit einer besseren Lafette versehen geeignet ist, das M. G. bei den Füsilierkompagnien zu ersetzen.
3. Sollte sich diese Möglichkeit nicht ergeben, so ist eine weitere Vermehrung der M. G. vorzusehen.

Die Ausbildung und Ausrüstung unserer Mitrailleurkompagnien haben mit den modernen Anforderungen nicht Schritt gehalten. Die Grundlagen sind allerdings vorhanden. Was uns fehlt, sind neben der Vermehrung der Maschinengewehre einige kleine technische Hilfsmittel. Diese können aber im Kampfe unter Umständen die Entscheidung bringen.

Es ist ein alter militärischer Grundsatz: *Soignez les détails!* Diese Mahnung erscheint mir für die Ausbildung und Ausrüstung unserer Mitrailleurkompagnien ganz besonders beherzigenswert.

---

### **Dienstverweigererbünde.**

Eine religiös-sozialistische Wochenzeitung berichtete im Juli 1932 über die Gründung einer westschweizerischen Gruppe von Dienstverweigerern, hinter der der bekannte Dienstverweigerer Edouard Liechti steht, der vor drei Jahren auch das tapfere System der Kollektivdienstverweigerung erfunden hat. Die gleiche Wochenzeitung brachte im November folgende Notiz:

«Im Monat Oktober hat sich in Zürich eine Gruppe schweizerischer Kriegsdienstgegner gebildet. Sie hat sich sogleich der Internationale der Kriegsdienstgegner angeschlossen. Ebenso der Schweizerischen Zentralstelle für Friedensarbeit.

Sie handelt nach der Devise: ‚Krieg ist ein Verbrechen an der Menschheit. Wir unterstützen deshalb keine Art von Krieg, und kämpfen für die Beseitigung aller seiner Ursachen.‘

Mitglieder können Männer und Frauen werden, welche 20 Jahre alt sind und sich praktisch zu den Richtlinien der Gruppe schweizerischer Kriegsdienstgegner bekennen, im besonderen zu obiger Devise. Bedingung zur Mitgliedschaft

ist die Zugehörigkeit zur Schweizerischen Zentralstelle für Friedensarbeit.

Unser obligatorisches Publikationsorgan ist der ‚Aufbau‘.

In der heutigen Zeit, wo der Moloch Staat überall, mit ein paar Ausnahmen, aufrüstet, wo die Gewalt das Feldgeschrei ist, ist es doppelt notwendig, die Kräfte, die sich weigern da mitzumachen, zu sammeln. Um dereinst, wenn es die Zeit gebietet, mit einem neuen Feldgeschrei aufzurücken.

Aber jetzt schon gilt ‚Nie wieder Krieg! Nieder mit den Waffen!‘ Und ‚Weg mit der Wehrpflicht!‘ G. Kärrer.»

Was diese Notiz nur andeutungsweise enthält, wird aus zuverlässiger Quelle bestätigt: Es handelt sich unter dem irreführenden Namen der Kriegsdienstgegner um einen eigentlichen *Bund der Dienstverweigerer*. Mitglieder dieser Organisation dürfen keinen Militärdienst leisten, keine Militärpflichtersatzsteuer bezahlen, in keiner Munitions- oder Waffenfabrik arbeiten, dürfen überhaupt mit keiner irgendwie militärischen Angelegenheit in Berührung kommen. Zweck der Vereinigung ist, Leute zu unterstützen, die moralisch reif sind zur Dienstverweigerung aus irgend einem Grund, und ihnen vor Augen zu führen, dass auch persönliche Opfer gebracht werden müssen. Die Angehörigen des Bundes wollen nun die Verantwortung auf sich nehmen, auch andere Leute zur Dienstverweigerung zu ermuntern.

Der neu gegründete Kriegsdienstgegnerbund gesellt sich damit nicht nur zu der grossen Zahl der bisherigen antimilitaristischen Vereinigungen, die mehr oder weniger versteckt zur Dienstverweigerung auffordern, sondern scheint den eigentlichen aktiven Kern der ganzen Bewegung bilden zu wollen durch den Zusammenschluss der eigentlichen Dienstverweigerer, die ihrer Gesinnung auch durch die Tat Ausdruck gegeben haben, und durch die offene Propagierung der Dienstverweigerung.

Wie stellt sich nun die Armee zu diesem Dienstverweigererbund, der unter dem Schutze der Vereinsfreiheit offen zur Verletzung verfassungsmässiger Pflichten auffordert und durch seine Tätigkeit die militärische Disziplin untergräbt? Gegen die bisherigen antimilitaristischen Vereinigungen ist man noch nie eingeschritten, und selbst wenn ihre Mitglieder wirklich zur Dienstverweigerung gelangten, wurden sie nur wegen dieses Deliktes bestraft. Das Militärstrafgesetzbuch enthält aber in seinem Artikel 99 auch einen Straftatbestand der Untergrabung der militärischen Disziplin durch Gründung entsprechender Vereinigungen, Beitritt zu solchen Vereinigungen. Dass der Kriegsdienstgegnerbund unter Artikel 99 fällt, ergibt sich einwandfrei aus dessen Wortlaut, wenn er von Vereinigung spricht, «die be-

zweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die militärische Disziplin zu untergraben, insbesondere Dienstpflichtige zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen zu bewegen oder zu verleiten.» Neben dem Kriegsdienstgegnerbund liessen sich zweifellos auch einzelne andere Organisationen unter diesen Artikel subsumieren, wie beispielsweise die Vereinigung «Nie wieder Krieg» oder die Zivildienstorganisation, die unerklärlicherweise immer noch vom E. M. D. tatkräftig unterstützt wird.

Unseres Wissens ist aber Artikel 99 des nun bereits fünf Jahre in Kraft stehenden Militärstrafgesetzbuches von unsern Militärgerichten noch nie in Anwendung gebracht worden. Die Erklärung mag im wechselnden Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes liegen. Zivilpersonen nämlich, die sich gegen Artikel 99 vergehen, unterstehen dem Militärstrafrecht und der Militärstrafgerichtsbarkeit nur in Zeiten von Aktivdienst oder in Kriegzeiten. In normalen Zeiten findet also Artikel 99 keine Anwendung auf gewöhnliche Zivilpersonen. Dann sind dem Militärstrafrecht in der Hauptsache nur die Personen im Militärdienst unterstellt, ferner aber nach Artikel 2, Ziffer 4, Militärstrafgesetz auch die Dienstpflichtigen ausserhalb des Dienstes in bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten. Nun betrifft die Dienstverweigerung und damit zusammenhängend die Zugehörigkeit zu einem Dienstverweigererbund ohne Zweifel die militärische Stellung und die dienstlichen Pflichten des betreffenden Dienstpflichtigen. Dienstpflichtige können daher u. E. auch ausserhalb des Dienstes und schon in Friedenszeiten sich gegen Artikel 99 vergehen. Wenn die Militärgerichte bisher die Vereinszugehörigkeit der Dienstverweigerer nicht berücksichtigt haben, so wäre die Frage der Prüfung wert, ob auch in Zukunft diese Unterlassungspraxis aufrechtzuerhalten sei. Die Gerichte sollten vielmehr in jedem einzelnen Falle von Dienstverweigerung prüfen, ob der Angeklagte nicht auch einer antimilitaristischen Organisation, insbesondere dem neuen Kriegsdienstgegnerbund angehöre, und sollten in positiven Fällen wegen Dienstverweigerung und Zugehörigkeit zu einem Dienstverweigererbund bestrafen, wobei die Strafe für die Dienstverweigerung als Hauptdelikt die Basis bilden müsste, die Zugehörigkeit zum Bund aber strafschärfend zu berücksichtigen wäre.

Auf diesem Wege können freilich nur diejenigen Mitglieder der Dienstverweigererbünde bestraft werden, die noch dienstpflichtig sind. Die übrigen Mitglieder — Dienstuntaugliche, aus der Armee Ausgestossene und Frauen — können erst bei Aktivdienst belangt werden. Notwendig wäre deshalb, dass ein dem Artikel 99 des Militärstrafgesetzbuches entsprechender Tatbestand auch in das künftige bürgerliche Strafgesetzbuch eingefügt

würde. Ferner sei an Artikel 78 des Zivilgesetzbuches erinnert, laut welchem durch gerichtliches Urteil Vereine aufgelöst werden können auf Klage der zuständigen Behörde, wenn ihr Zweck widerrechtlich oder unsittlich ist. Diese Massnahme wäre vielleicht die wirksamste. Welche Behörde findet den Mut, bei einem Gericht auf Grund von Artikel 78 Z. G. B. zu klagen? T.

## MITTEILUNGEN

### Offiziersgesellschaft Luzern. Jahresbericht 1931/32.

Das Arbeitsjahr 1931/32 bedeutet für unsere Gesellschaft wiederum eine Zeit ernster systematischer Arbeit, die gefördert wurde durch ein hervorragendes Interesse, besonders auch der jüngern Offiziere und eine gute Kameradschaft unter den Mitgliedern.

**Vorträge:** General Debeney, ehemaliger Generalstabschef der französischen Armee, Paris: «Caractères des Armées modernes»; Oberstdivisionär von Salis, Kdt. der St. Gotthard-Besatzung: «Die Manöver in der Leventina 1930»; Major Schmid, Instruktionsoffizier der Infanterie: «Die Reichswehr. Erlebtes und Gesehenes während meines Jahreskommandos 1930/31»; Oberstdivisionär Miescher, Kdt. der 4. Division: «Der deutsche Vorstoss auf St. Mihiel, vom 18. bis 25. Sept. 1914»; Generalmajor Hugo Schäfer, Wien: «Die materielle Versorgung im Hochgebirge Südtirols, Frühjahr 1917», «Stellungskrieg und Abwehrschlacht»; Oberstlt. i. Gst. Gräub, Instruktionsoffizier der Infanterie: «Die Manöver der 4. Division 1931»; Oberstlt. Müller und Lt. Schatz, Sekretär am Eidg. Versicherungsgericht, Luzern: «Sanitarische Untersuchung und Militärversicherung»; Kav. Major Hersche, Eidg. Kav.-Remontedepot, Bern: «Die Kavallerieschule Hannover»; Major a. D. K. Hesse, Potsdam: «Die psychologischen Lehren des Weltkrieges für den Soldaten»; Generalmajor a. D. Th. von Lerch, Wien: «Auf den Gletschern und in den Dolomiten Tirols im Weltkrieg»; Chef d'escadron Dupuy, Mülhausen: «Kämpfe am Hartmannsweilerkopf»; Oberstdivisionär Ulrich Wille, Waffenchef der Infanterie: «Revision der Militärorganisation»; Nationalrat Dr. Walther, Chef des kantonalen Militärdepartements: «Die Aufgaben der Armee»; Oberst Bircher: «Führerpersönlichkeiten im alten Luzern», «Die Aufgabe des Standes Luzern im Bund der Eidgenossen»; Oberstdivisionär Miescher, Kdt. der 4. Division: «Die erzieherische Bedeutung der Armee».

**Exkursion** nach dem Eigental, um den Uebungen der Schweren Versuchskompanie zu folgen.

**Reitkurse:** Ein Winterreitkurs mit 21, ein Sommerreitkurs mit 14 und ein Winterreitkurs mit 16 Teilnehmern.

Der seit 8 Jahren als Präsident tätig gewesene Oberst i. Gst. Waldis legt den Vorsitz der Gesellschaft nieder. Unter seiner zielbewussten Führung hat die Offiziersgesellschaft Luzern in jeder Beziehung bemerkenswerte Fortschritte aufzuweisen. Auch die Mitgliederzahl ist seither von kaum 70 auf über 300 herangewachsen. — **Neuer Vorstand:** Präsident: Oberstlt. i. Gst. Meili; Vizepräsident: Major Munck; Aktuar: Vpf.-Oblt. Wüest A.; Kassier: Oblt. Q. M. Schuler; Beisitzer: Oberst i. Gst. Waldis, Major Schaub und Hptm. Bucher Kurt. Der Aktuar: Wüest, Vpf.-Oblt.